

STELLUNGNAHME

Stand: 16. Dezember 2020

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Anmerkungen zum Referentenentwurf

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts soll dem geänderten Verständnis von der Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Rechnung getragen werden und im Wesentlichen eine Anpassung des geschriebenen Rechts an das geltende Recht erfolgen.

In § 713 BGB-E wird klargestellt, dass die für die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten nicht den Gesellschaftern zur gesamten Hand, sondern der Gesellschaft gehören. Damit tritt an die Stelle eines gesamthänderisch gebundenen Vermögens der Gesellschafter ein Vermögen der Gesellschaft. Mit dem Verzicht auf das Gesamthandsprinzip ergeben sich in verschiedenen steuerlichen Bereichen Folgefragen. Die steuerlichen Auswirkungen beispielsweise im Rahmen des Grunderwerbsteuergesetzes (§ 1 Abs. 3 GrEStG für grundbesitzende Personengesellschaften, §§ 5, 6 GrEStG), des Einkommensteuergesetzes (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 EStG), des Erbschaftsteuergesetzes (§ 10 Absatz 1 Satz 4 ErbStG) und der Abgabenordnung (§ 39 Absatz 2 Nr. 2 AO) sind massiv.

Zudem muss geklärt werden, inwiefern sich der Typenvergleich aus internationaler Sicht ändert und welche Konsequenzen sich bei der Behandlung der Personengesellschaften nach den Doppelbesteuerungsabkommen ergeben.

Es sollte daher im Zuge der Aufgabe des Gesamthandsprinzips bei Personengesellschaften entweder klargestellt werden, dass die Personengesellschaft steuerlich weiterhin als „Gesamthand“ behandelt werden, oder die steuerlichen Vorschriften sollten einheitlich und zeitgleich entsprechend angepasst werden.

Die steuerrechtlich erforderlichen Anpassungen im Rahmen der Reform des Personengesellschaftsrechts sollten in den Referentenentwurf einbezogen werden. Wir behalten uns insofern eine weitere Stellungnahme vor und stehen gerne zu einem Austausch zur Verfügung.

Ansprechpartner



Torsten Labetzki, LL.M.

Abteilungsleiter Steuern

Tel. : +49 (0)30 / 20 21 585 - 13

Mobil: + 49 (0)160 / 96 38 28 68

E-Mail: torsten.labetzki@zia-deutschland.de

Dr. Martin Lange, LL.M.

Referent Steuern

Tel. : +49 (0)30 / 20 21 585 - 48

Mobil: + 49 (0)171 / 764 06 49

E-Mail: martin.lange@zia-deutschland.de